

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gisela Piltz, Frank Schäffler,
Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/13727 –**

Entwicklung des Bankkontenstammdatenabrufs

Vorbemerkung der Fragesteller

Durch das Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit vom 23. Dezember 2003 wurde die Abgabenordnung (AO) um die Vorschriften des § 23 Absatz 7 und 8 und des § 93b ergänzt, wonach den Finanzbehörden ein Zugriff auf bestimmte Daten, die von Kreditinstituten vorgehalten werden müssen, erlaubt wird. Über die Finanzbehörden erhalten auch andere Behörden der Sozialverwaltung und Gerichte Auskunft, wenn die anfragende Behörde oder das anfragende Gericht ein Gesetz anwendet, das an „Begriffe des Einkommensteuergesetzes“ anknüpft und eigene Ermittlungen dieser Behörde ihrer Versicherung nach nicht zum Ziel geführt haben oder keinen Erfolg versprechen. Weil das automatisierte Kontenabrufverfahren einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung darstellt, hat inzwischen das Bundesverfassungsgericht über die Verfassungsmäßigkeit des Verfahrens entscheiden müssen. Die Karlsruher Richter bewerteten das Verfahren im Wesentlichen als verfassungskonform, weil die damit verfolgten öffentlichen Belange, wie z. B. die Verhinderung von Straftaten und Sozialmissbrauch sowie die Förderung der Steuergerechtigkeit, es rechtfertigten.

1. Wie viele Bankkontenstammdaten wurden bislang im Jahr 2009 gemäß § 93 Absatz 7 AO abgefragt?

Das Bundeszentralamt für Steuern hat in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2009 auf Ersuchen der Finanzbehörden insgesamt 17 626 Kontenabrufe nach § 93 Absatz 7 AO durchgeführt. Statistische Angaben darüber, wie viele Konten und Depots dabei im Einzelnen ermittelt wurden, liegen nicht vor.

2. Wie viele Bankkontenstammdaten wurden bislang im Jahr 2009 von den Finanzbehörden gemäß § 93 Absatz 8 AO an andere ersuchende Behörden in welchem Umfang weitergeleitet?

Das Bundeszentralamt für Steuern hat in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2009 auf Ersuchen der zuständigen Behörden insgesamt 2 789 Kontenabrufe nach § 93 Absatz 8 AO durchgeführt. Statistische Angaben darüber, wie viele Konten und Depots dabei im Einzelnen ermittelt wurden, liegen nicht vor.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 15. Juli 2009 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

3. Welche Behörden haben in den Jahren 2007, 2008 und 2009 gemäß § 93 Absatz 8 AO die Bankkontenstammdatenabfrage veranlasst?

Übersicht über die in der Zeit vom 1. Januar 2007 bis zum 30. Juni 2009 von den jeweils zuständigen Behörden nach § 93 Absatz 8 AO an das Bundeszentralamt für Steuern gerichteten Kontenabrufersuchen:

| Aufgabenbereich der Behörde: | 01.01. bis 17.08.2007 | 18.08. bis 31.12.2007 | 01.01. bis 31.12.2008 | 01.01. bis 30.06.2009 |
|---|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| Grundsicherung für Arbeit-suchende (SGB II) | | 124 | 1 691 | 2 687 |
| Sozialhilfe (SGB XII) | | 21 | 355 | 208 |
| Ausbildungsförderung (BAföG) | | 0 | 6 | 2 |
| Wohngeld (WoGG) | | 1 | 50 | 41 |
| undifferenziert* | 204 | | | |
| Summe | 350 | | 2 102 | 2 938 |

* Da Kontenabrufersuchen nach § 93 Absatz 8 AO bis zum 17. August 2007 von den zuständigen Behörden über die Finanzämter an das Bundeszentralamt für Steuern zu richten waren, liegen der Bundesregierung keine statistischen Angaben darüber vor, welche Behörde den Kontenabruf veranlasst hat.

4. Für welche Straftaten und in welchem Umfang wurden Bankkontenstammdaten in den Jahren 2007, 2008 und 2009 an die Polizeibehörden einerseits und die Staatsanwaltschaften andererseits weitergeleitet?

Übersicht über die in der Zeit vom 1. Januar 2007 bis zum 30. Juni 2009 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nach § 24c des Kreditwesengesetzes (KWG) bearbeiteten Kontenabrufersuchen von Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften:

| Kontenabrufersuchen von: | 01.01. bis 31.12.2007 | 01.01. bis 31.12.2008 | 01.01. bis 30.06.2009 |
|--------------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| Polizeibehörden | 54 111 | 46 132 | 26 280 |
| Staatsanwaltschaften | 18 002 | 18 520 | 10 280 |

Der BaFin wird bei Kontenabrufersuchen nach § 24c KWG nicht mitgeteilt, zur Verfolgung welcher Straftaten ein Ersuchen gestellt wurde.

5. In wie vielen Fällen seit Einführung der Abrufmöglichkeit wurden die Betroffenen wegen angeblicher Gefährdung des Ermittlungszwecks nicht vorher um Sachaufklärung ersucht?
6. In wie vielen Fällen seit Einführung der Abrufmöglichkeit wurden die Betroffenen wegen angeblicher Gefährdung des Ermittlungszwecks nicht nachträglich von dem Bankkontenstammdatenabruf informiert?

Die Fragen 5 und 6 werden zusammenhängend beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, wie oft Betroffene wegen Gefährdung des Ermittlungszwecks nicht vorher um Sachaufklärung ersucht bzw. wegen Gefährdung des Ermittlungszwecks nicht nachträglich von dem Kontenabruf informiert wurden.